

Fortschrittsbericht

zum Abbau unnötiger Bürokratie im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(Stand 27. April 2009)

Teil I: Abschaffung bzw. Vereinfachung von Informationspflichten

Statistik
Holzstatistik
Tierhaltung und Tierzucht
Tiergesundheit
Berichtswesen
Direktzahlungen / Förderprogramme
Marktordnungswaren-Meldeverordnung
Notfallvorsorge
Holzabsatzfonds

Teil II: Vereinfachungen bei inhaltlichen Pflichten und materiellen Standards

Vermarktungsnormen
Pflanzenschutz
Exporterstattungen
Fleischrecht
Zulassungskriterien für die Milchverarbeitung

Teil III: Weitere Vorschläge zum Abbau unnötiger Bürokratie für Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in anderen Geschäftsbereichen

Bauordnungsrecht
Umweltrecht
Steuerrecht

Teil I: Abschaffung bzw. Vereinfachung von Informationspflichten

Statistik

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Entlastung der Landwirte von Auskunftspflichten durch Nutzung alternativer Daten (HIT-Datenbank)</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p>	<p>Die rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der HIT-Datenbank für die Erhebung der Rinderbestände wurden mit der Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes vom 19. Juli 2006 geschaffen.</p> <p>Das Verfahren wird ab der Viehbestandserhebung zum 3. Mai 2008 angewendet.</p>
<p>Abbau von Berichtspflichten durch Nutzung der nationalen Spielräume bei der Neuordnung des Agrarstatistiksystems auf europäischer Ebene</p> <p>Maßnahmen sind z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Viehbestandserhebung: Umstellung auf ein neues Stichprobenkonzept für die Erhebung der Schweine- und Schafbestände mit erheblich verringertem Stichprobenumfang unter Verzicht auf allgemeine Erhebungen; - Agrarstrukturserhebung: Anordnung von (bisher zweijährlich durchgeführten) Agrarstrukturserhebungen für die Jahre 2010, 2013 und 2016; im Jahr 2010 als allgemeine Erhebung; Verringerung des Stichprobenumfangs. 	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p>	<p>Mit der Umsetzung des EG-Rechts durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes vom 6. März 2009 wurde das Vorhaben verwirklicht.</p> <p>Insbesondere durch die Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen der landwirtschaftlichen Betriebe werden mehr als 50 000 kleine Betriebe gänzlich von Auskunftspflichten befreit.</p>

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
Ernte und Betriebsberichterstattung Wachstumsstand der Reben abschaffen	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)	Gesetzliche Regelung wurde durch Änderung des Agrarstatistikgesetzes vom 19. Juli 2006 geschaffen . Umsetzung erfolgte bereits zur Ernte 2006 .
Vereinfachung der Erhebungsmerkmale bei der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung	-	Vorhaben wurde durch 2. Verordnung zur Änderung der 1. Agrarstatistikverordnung vom 4. April 2007 (§ 5) umgesetzt .

Holzstatistik

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
Einstellung der Teilstatistiken Einschlagsprogramm und Rohholzverkauf	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)	Vorhaben wurde durch 2. Verordnung zur Änderung der 1. Agrarstatistikverordnung vom 4. April 2007 (§ 7) umgesetzt .
Verlängerung der Periodizität von halbjährlich auf jährlich für bestimmte Erhebungsmerkmale in Betrieben der Holzbearbeitung	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)	Vorhaben wurde durch 2. Verordnung zur Änderung der 1. Agrarstatistikverordnung vom 4. April 2007 (§ 8) umgesetzt .
Reduzierung der Erhebungsmerkmale bei den Holzsorten	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)	Vorhaben wurde durch 2. Verordnung zur Änderung der 1. Agrarstatistikverordnung vom 4. April 2007 (§ 6) umgesetzt .

Tierhaltung und Tierzucht

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
Abschaffung des Rinderpasses im innerstaatlichen Verkehr	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)	<p>Der Bundesrat hat am 8. Juni 2007 der Einführung eines „Stammdatenblattes“ zugestimmt. Dieses Stammdatenblatt entspricht der Vorderseite des bisher geltenden Rinderpasses. Das Mitführen dieses Dokuments beim Verbringen von Rindern innerhalb Deutschlands ist rechtlich nicht vorgesehen – somit entfällt auch die Relevanz bei den Kontrollen der Auflagenbindung von Direktzahlungen (Cross Compliance).</p> <p>BMELV trägt diesen Kompromiss mit, weil im Hinblick auf die voll betriebsfähige Datenbank ein vollständiger Verzicht auf ein nationales Papier („Pass“) ermöglicht wird.</p> <p>Die neue Viehverkehrsverordnung ist am 14. Juli 2007 in Kraft getreten.</p>
Doppelte Bestandsregisterführung beenden: Handgeschriebenes Bestandsregister für Rinder abschaffen	Arbeitsprogramm des BMELV zur Gesundheitsüberprüfung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2008	Verhandlungsziel des BMELV bei der Neuschaffung des EU-Rechtsrahmens für Tiergesundheit (EU-Tiergesundheitsstrategie 2007-2013)

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
Verzicht auf Ahndung als Ordnungswidrigkeit, wenn Tiere nur mit einer Ohrmarke gekennzeichnet sind.	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)	Bei Kontrollen der Auflagenbindung von Direktzahlungen (Cross Compliance) wird von einer Sanktion für den Fall abgesehen, wenn ein Rind nur mit einer Ohrmarke gekennzeichnet ist.
Lockerung der Anforderung, dass Nachbestellung und Nachkennzeichnung von Ohrmarken in einem angemessenen Zeitraum erfolgen müssen.	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)	<p>Die Ablöseverordnung zur Viehverkehrsverordnung (§ 37 Abs. 6) trägt den praktischen Erfahrungen Rechnung, dass es nicht möglich ist, verloren gegangene oder unlesbare Ohrmarken durch Ohrmarken mit den Angaben des Geburtsbetriebs zu ersetzen.</p> <p>Nunmehr sind Schweine unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – mit einer Ohrmarke mit den Angaben des Betriebes, in dem sich das Tier zum Zeitpunkt des Verlustes oder der Unlesbarkeit befindet, erneut zu kennzeichnen.</p> <p>Ausnahme: Beim Verbringen von Schweinen aus Endmastbetrieben unmittelbar (auf direktem Weg) zu einem Schlachthof müssen diese so gekennzeichnet werden, dass ihr Herkunftsbetrieb erkennbar ist, z. B. durch einen Schlagstempel.</p> <p>Die neue Viehverkehrsverordnung ist am 14. Juli 2007 in Kraft getreten.</p>

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Tierzuchtgesetz: Regelungen und Anforderungen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung von Zuchtorganisationen, - zur Eintragung in Zuchtbücher und - zum Inhalt von Bescheinigungen <p>wurden weitgehend auf die Maßstäbe des EU-Rechts zurückgeführt.</p>	1-zu-1-Umsetzung von EG-Recht	Das Gesetz zur Neuordnung des Tierzucht-rechts ist am 31. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Tiergesundheit

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
Umstellen des BSE-Testalters auf 48 Monate	1-zu-1-Umsetzung von EG-Recht	Die Änderung ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.
Abschaffung der Formatvorlage für bestimmte Nachweise, dadurch Wegfall von Doppelaufzeichnungen und Ermöglichung eines Kombi-belegs für Aufzeichnungen des Tierarztes (Tierarzneimittelabgabebeleg) und des Land-wirts (Tierarzneimittelbestandsbuch)	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)	Vorschlag wurde durch Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken und Ablösung der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind umgesetzt. Die Verordnung ist am 31. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Mindestwartezeit für Eier von 7 (statt bisher 10 Tagen) im Falle der Anwendung von Tierarzneimitteln bei einer anderen Tierart entgegen der Zulassung</p>	<p>1-zu-1-Umsetzung von EG-Recht</p>	<p>Vorschlag wurde durch Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken umgesetzt.</p> <p>Die Verordnung ist am 31. Dezember 2006 in Kraft getreten.</p>
<p>Nachweis des Tierarztes über den Verbleib von Arzneimitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegfall der Formvorgabe bei der Anwendung und Abgabe für Lebensmittel liefernde Tiere - Wegfall des tierärztlichen Doppels - Ermöglichung der elektronischen Nachweisführung 	<p>-</p>	<p>Die Vereinfachungen sind mit der geänderten Verordnung über tierärztliche Hausapotheken umgesetzt.</p> <p>Die Verordnung ist am 31. Dezember 2006 in Kraft getreten.</p>
<p>Erstmalige Abgabe eines Impfstoffs: Anzeigepflicht anstelle Genehmigungspflicht</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p>	<p>Die Genehmigungspflicht wurde durch eine Anzeigepflicht ersetzt: Vor einer Abgabe hat der Tierarzt die Pflicht, die erstmalige Abgabe eines Impfstoffs unter Vorlage des Anwendungsplans bei der für den Tierhalter zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>Die geänderte Tierimpfstoff-Verordnung ist am 31. Dezember 2006 in Kraft getreten.</p>
<p>Tierarzneimitteldokumentation: Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Belege auf 3 Jahre</p>	<p>Arbeitsprogramm des BMELV zur Gesundheitsüberprüfung der GAP 2008</p>	<p>Die Europäische Kommission hat sich in einer Erklärung verpflichtet, 2010 eine Bewertung der Anwendung der Tierarzneimittel-Richtlinie vorzulegen, um ggf. Änderungen der Vorschriften vorzuschlagen.</p>

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Veterinärrechtliche Kontrollen (EU – zugelassene Betriebe)</p> <p>Abschaffung der jährlichen Berichtspflicht</p> <p>(Änderung der Richtlinie 89/662/EWG v. 09.07.1989, Entscheidung 98/470/EG v. 09.07.1998 mit Durchführungsbestimmungen zu o. g. Richtlinie)</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2007)</p>	<p>Die Berichtspflicht ist seit 2007 entfallen.</p> <p>Mit der Entscheidung 2006/765/EG wurde die Entscheidung 98/470/EG aufgehoben.</p>

Berichtswesen

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Bessere Information von Parlament und Öffentlichkeit – Konzentration des Berichtswesens</p> <p>Neben die tagesaktuelle Öffentlichkeitsarbeit z.B. über das Internet sollen künftig jeweils einmal in der Legislaturperiode Berichte für die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ländliche Räume / Landwirtschaft und Fischerei, - Wälder / Forst- und Holzwirtschaft, - Tierschutz sowie - Verbraucherschutz <p>treten.</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p>	<p>Umsetzung des Vorhabens durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Berichtspflichten im Zuständigkeitsbereich des BMELV (am 21. Dezember 2007 in Kraft getreten) - Entschließung des Deutschen Bundestages „Neuordnung des Berichtswesens“ vom 8. November 2007

Direktzahlungen / Förderprogramme

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Vereinfachung von Kontrollen der Auflagenbindung von Direktzahlungen („Cross Compliance“).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleinbetragsregelung für die Nichteinziehung geringer Sanktionsbeträge - Bagatellregelung für geringfügige Verstöße (dann keine Sanktion) - Bündelung von Kontrollen abgesichert - Mindestkontrollquote von 1 % (auch bei der Tierkennzeichnung, für die das Fachrecht höhere Kontrollquoten vorsieht) - Einbeziehung der Ergebnisse von Qualitätssicherungs- und Beratungssystemen (vorzugsweise im Rahmen der Risikoanalysen) - Vor-Ort-Kontrollen im Regelfall mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen ankündigen (außer Tierkontrollen) 	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die EU-Verordnungen sind zum 1. Januar bzw. 1. April 2008 in Kraft getreten. 2. Als Ergebnis der Gesundheitsüberprüfung der GAP 2008 konnten Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag erreicht werden. <p>Beim Wassermanagement werden die bereits in Deutschland geltenden Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Nitrat-Richtlinie vollständig angerechnet, so dass keine weiteren Belastungen auf die Landwirte zukommen.</p> <p>Bei den Auflagen zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Anhang III) wurde die von Deutschland geforderte Flexibilität bei der Umsetzung der Standards erreicht.</p> <p>Zudem verpflichtete sich die Europäische Kommission, die Arbeiten zur Vereinfachung der Cross Compliance für die Landwirte fortzuführen.</p>

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Flexibler Korridor für Kontrollquoten im Rahmen von InVeKoS und Cross Compliance:</p> <p>Schaffung der Möglichkeit, die Kontrollquote bis zu einer bestimmten Untergrenze abzusenken, wenn eine funktionsfähige Datenbank existiert und sich die Risikoanalyse als effektiv erwiesen hat.</p>	<p>Arbeitsprogramm des BMELV zur Gesundheitsüberprüfung der GAP 2008</p>	<p>--</p>
<p>Antragstellung / Datenübermittlung durch Landwirte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elektronische Antragstellung und Datenübermittlung flächendeckend ermöglichen - Verzicht auf die Forderung nach paralleler Zuleitung in Papierform bei der Anwendung des elektronischen Verfahrens 	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2007)</p>	<p>Diese Vereinfachung ist seit 2008 in allen Bundesländern flächendeckend weitgehend wirksam.</p>
<p>Verzicht auf Zahlungsansprüche mit OGS-Berechtigung und Erweiterung der Definition der beihilfefähigen Fläche um OGS-Kulturen mit dem Ziel der Integration in die normale Betriebsprämienregelung</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p>	<p>Die Vereinfachung wurde im Juni 2007 mit der Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse auf EU-Ebene beschlossen und wurde in Deutschland mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Betriebsprämienführungsgesetzes umgesetzt (in Kraft seit 5. April 2008).</p>

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
Abschaffung der obligatorischen Flächenstilllegung	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p> <p>Arbeitsprogramm des BMELV zur Gesundheitsüberprüfung der GAP 2008</p>	Der Vorschlag ist umgesetzt: Bereits für das Antragsjahr 2008 war die obligatorische Flächenstilllegung ausgesetzt. Als Teil der politischen Einigung zur Gesundheitsüberprüfung der GAP stimmte der EU-Agrarrat am 20. November 2008 der formellen (dauerhaften) Aufhebung zu. Die EU-Kommission hat erklärt, dass ab dem 15. Januar 2009 keine Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flächenstilllegung erforderlich sind.
<p>10-Monats-Zeitraum zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen:</p> <p>Ersetzen durch Stichtagsregelung oder zumindest eine Verkürzung des Zeitraums</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p> <p>Deutscher Vorschlag für den EU-Aktionsplan zur Vereinfachung der GAP</p>	Seit 2008 ist die 10-monatige Verfügbarkeit einer Fläche als Voraussetzung zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Stichtag 15. Mai ersetzt.
Bildung von Bruchteilen bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p> <p>Deutscher Vorschlag für den EU-Aktionsplan zur Vereinfachung der GAP</p>	Die Änderung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1291/2006 (Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Kommission verabschiedet und ist am 31. August 2006 in Kraft getreten.

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Anbau nachwachsender Rohstoffen auf Stilllegungsflächen und Anbau von Energiepflanzen (Beihilfe nach Verordnung (EG) Nr. 1973/2004):</p> <p>Verwendung des so genannten repräsentativen Ertrags anstelle des gesamten Ertrags bei der Nachweisführung.</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p> <p>Deutscher Vorschlag für den EU-Aktionsplan zur Vereinfachung der GAP</p>	<p>Der Vorschlag ist zusammen mit weiteren Vereinfachungen hinsichtlich der Beihilfe für Energiepflanzen umgesetzt und ab Ernte 2008 wirksam.</p>
<p>Nachweis des Anbaus nachwachsender Rohstoffe bei eigener Verwertung (Biogasanlagen):</p> <p>Pflicht zur täglichen Erfassung durch einen wöchentlichen bzw. monatlichen Nachweis ersetzen</p> <p>(Dieser Vorschlag bezieht sich auf den Verwertungsnachweis für nachwachsende Rohstoffe für den Erhalt der Stilllegungsprämie, wenn der Anbaubetrieb identisch ist mit dem Verwertungsbetrieb (bspw. Anbau von Mais als nachwachsender Rohstoff auf der betrieblichen Stilllegungsfläche und Verwertung dieses Maises in der hofeigenen Biogasanlage).</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2007)</p>	<p>Mit Aussetzung der obligatorischen Flächenstilllegung 2008 war die Bestimmung zur Nachweisführung in der InVeKoS-Verordnung nicht mehr anzuwenden. Nach Aufhebung der obligatorischen Flächenstilllegung wird eine Änderung der InVeKoS-Verordnung erarbeitet, mit der die Nachweispflicht auch formell aufgehoben wird (in Kraft ab 2010).</p> <p>Im EEG ist lediglich die Nachweisführung in Bezug auf die Stromvergütung mit dem Bonus für den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (insbesondere in Biogasanlagen) geregelt. Im Einsatzstoff-Tagebuch sind die Substrate aufzuführen, welche zur Stromproduktion eingesetzt werden, um die entsprechende Vergütungshöhe zu berechnen. Dafür ist keine gesonderte Nachweisführung erforderlich, wenn nachwachsenden Rohstoffe ggf. auf den hofeigenen Flächen angebaut wurden.</p>

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Berücksichtigung von Landschaftselementen als Teil der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Gesamtfläche (auch bei gekoppelten Maßnahmen)</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p> <p>Deutscher Vorschlag für den EU-Aktionsplan zur Vereinfachung der GAP</p>	<p>Der Vorschlag ist umgesetzt: Seit dem Antragsjahr 2007 können Landwirte auch für die gekoppelten EU-Zahlungen wie die Energiepflanzenprämie, die Zahlung für Eiweißpflanzen, Stärkekartoffeln und andere Beihilfen (Ausgleichszulage, Agrarumweltmaßnahmen) die Bruttofläche einschließlich Landschaftselementen beantragen.</p>
<p>Vollständige Entkopplung der Prämien für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energiepflanzen, - Eiweißpflanzen und - Schalenfrüchte <p>von der Produktion.</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2007)</p> <p>Arbeitsprogramm des BMELV zur Gesundheitsüberprüfung der GAP 2008</p>	<p>Die EU-Agrarminister erzielten am 20. November 2008 eine politische Einigung über die Gesundheitsüberprüfung der GAP. Dazu gehören u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entkopplung der Verarbeitungsbeihilfen für Kartoffelstärke, Trockenfutter sowie Flachs und Hanf jeweils mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2012, - die Entkopplung der Erzeugerbeihilfen für Schalenfrüchte, Saatgetreide, Eiweißpflanzen und Stärkekartoffeln spätestens ab 1. Januar 2012 und - die Abschaffung der Energiepflanzenprämie ab 2010.

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Mindestbeihilfefläche von 1 ha für EU-Direktzahlungen einführen</p>	<p>Arbeitsprogramm des BMELV zur Gesundheitsüberprüfung der GAP 2008</p>	<p>Wie von Deutschland vorgeschlagen sieht die politische Einigung über die Gesundheitsüberprüfung der GAP die Einführung einer Untergrenze vor. Diese ist obligatorisch; die Mitgliedstaaten erhalten aber die Wahlmöglichkeit, ob die Untergrenze bei 250 € oder 1 ha liegen soll.</p>
<p>Vereinfachung bei der Investitionsförderung: Bindung der Investitionsförderung (Agrarinvestitionsförderungsprogramm / AFP) an betriebliche Referenzmengen aufheben (Weinvermarktung, Milchproduktion)</p>	<p>Arbeitsprogramm des BMELV zur Gesundheitsüberprüfung der GAP 2008</p>	<p>Wie von Deutschland vorgeschlagen sieht die politische Einigung über die Gesundheitsüberprüfung der GAP vor, dass künftig die Bindung von Investitionsförderungen im Bereich der Milcherzeugung an den Umfang der betrieblichen Milchquote – im Rahmen einer Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 – entfallen wird.</p>

Marktordnungswaren-Meldeverordnung

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
Vereinfachung durch: <ul style="list-style-type: none"> a) Reduzierung des Merkmalkatalogs b) Verlängerung der Periodizitäten c) Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen d) Zentralisierung der Datenerfassung bei der BLE 	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)	Durch Änderung des Marktordnungswaren-Meldegesetzes und der Marktordnungswaren-Meldeverordnung werden <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführungsaufgaben zentralisiert und - die Meldepflichten der Getreide- und Zuckewirtschaft materiell vereinfacht. Das <u>Änderungsgesetz</u> ist am 27. November 2008 in Kraft getreten. Die <u>Änderungsverordnung</u> wird vorbereitet.

Notfallvorsorge

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Abbau und Vereinfachung von Meldepflichten der Ernährungswirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe der Süßwarenindustrie sind nicht mehr meldepflichtig. • Kleinere Bäckereien, Metzgereien und Zerlegebetriebe sind jeweils aufgrund der Anhebung der unteren Erfassungsgrenze von 6 auf 8 Beschäftigte nicht mehr meldepflichtig. • Betriebe der Futtermittelwirtschaft sind nur noch ab 1.000 t Jahresproduktion meldepflichtig. • Die abzugebenden Meldungen orientieren sich an der branchenüblichen Systematik, wodurch das Ausfüllen der Fragebogen für die Betroffenen deutlich erleichtert wird. • Zeit- und arbeitssparende Möglichkeit der Online-Meldung wird eröffnet. 	-	<p>Die novellierte Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung ist am 17. Oktober 2006 in Kraft getreten.</p> <p>Die Vereinfachungen gelten für die im vierjährigen Turnus durchgeführte Erhebung seit dem Jahr 2007.</p>

Holzabsatzfonds

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Deutliche Anhebung der Abschneidegrenze für die zweimal jährliche Abgabenerhebung nach der Holzabsatzfondsverordnung.</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p>	<p>Vorschlag ist durch die 1. Verordnung zur Änderung der Holzabsatzfondsverordnung vom 1. Juni 2007 umgesetzt.</p> <p>Die Abgaben nach dem Holzabsatzfondsgesetz werden derzeit ab einer Grenze von 100 € zweimal jährlich erhoben, darunter nur einmal jährlich. Diese Grenze wird auf 500 € angehoben. Damit sinkt der Aufwand für die Abgabenerhebung.</p>

Teil II: Vereinfachungen bei inhaltlichen Pflichten und materiellen Standards

Vermarktungsnormen

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
Aufhebung der nationalen Handelsklassenverordnung Obst und Gemüse	--	In Kraft seit 1. Januar 2007
Handelsklassen Obst und Gemüse auf EU-Ebene Beschränkung auf eine EU-Rahmennorm ohne Detailregelungen (Ausgestaltung nach dem Subsidiaritätsprinzip)	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2007)	Vorschlag der EU-Kommission zur Neuregelung der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse: Mit der Reduzierung der spezifischen Vermarktungsnormen (von 37 auf 10 Normen) und der effizientere Ausgestaltung der Kontrollen ist eine deutliche Vereinfachung des bisherigen Systems der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse zu erwarten. Die Vereinfachungen werden am 1. Juli 2009 in Kraft treten.
Aufhebung der gesetzlichen Handelsklassen für Rohholz	--	In Kraft ab 1. Januar 2009

Pflanzenschutz

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Vereinfachung, Vereinheitlichung und Aktualisierung der Abstandsauflagen für Pflanzenschutzmittel zu Gewässern</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p> <p>Maßnahmenkatalog zum Ersten Mittelstands-entlastungsgesetz</p>	<p>Vorgesehen ist folgende Neuordnung:</p> <p>Mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels wird dieses in eine bestimmte Risikominde-rungsgruppe eingeteilt. Für jede Risikominde-rungsgruppe werden in einer Verordnung die einzuhaltenden Abstände bzw. die anzuwen-dende Technik festgelegt.</p> <p>Der Verordnungsentwurf wird derzeit zwischen den beteiligten Bundesressorts abgestimmt.</p>
<p>Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vereinfachen durch Harmonisierung auf europäischer Ebene im Sinne einer „zonalen Zulassung“</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2007)</p>	<p>Die Neuregelung sieht die Festlegung von drei geografischen Zonen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie die obligatorische gegenseitige Anerkennung von Zulassungen in den Mitgliedstaaten derselben Zone vor (ausgenommen in besonderen, ordnungsgemäß begründeten Fällen). Das Funktionieren des Systems der gegenseitigen Anerkennung ist in fünf Jahren zu überprüfen.</p> <p>Das Europäische Parlament hat die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln am 13. Januar 2009 beschlossen. Die Verordnung muss noch formell vom Rat angenommen werden. Sie wird im Verlauf dieses Jahres in Kraft treten.</p>

Export

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
Abschaffung der Lizenzpflicht bei Rindfleisch- exporten ohne Erstattungen	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernäh- rungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2007)	Die Vereinfachung ist mit der Verordnung (EG) Nr. 586/2007 vom 30. Mai 2007 umgesetzt worden und seit 7. Juni 2007 in Kraft .
Abschaffung der Lizenzpflicht bei Getreideex- porten ohne Erstattungen und der Kautionen	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernäh- rungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2007)	Mit der Verordnung (EG) Nr. 514/2008 der Kommission vom 9. Juni 2008 wird im Getrei- desektor die Zahl von Erzeugnissen, für die eine Ausfuhrlizenz erforderlich ist, von 133 auf 9 verringert. Die Vorschriften für diejenigen Erzeugnisse, für die weiterhin eine Lizenzverpflichtung gilt, wer- den harmonisiert und vereinfacht. Die Verordnung gilt für Getreide seit dem 1. Juli 2008.

Fleischrecht

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Obsoletere Regelungen (insbesondere zur Lebewiehvermarktung) streichen</p> <p>Rechts- und Verwaltungsvereinfachung durch Beschränkung der rechtlichen Vorgaben auf eine strikte 1-zu-1-Umsetzung des EG-Rechts</p> <p>Standards und Zulassungskriterien für Klassifizierungsunternehmen vereinheitlichen</p>	<p>1-zu-1-Umsetzung von EG-Recht</p> <p>Maßnahmenkatalog zum Ersten Mittelstands-entlastungsgesetz</p>	<p>Das Fleischgesetz ist am 1. November 2008 in Kraft getreten und ersetzt das bisherige Vieh- und Fleischgesetz.</p>

Zulassungskriterien für die Milchverarbeitung

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Erlaubnisvorbehalt für die Zulassung zur Milchverarbeitung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschaffung der auf die Hygiene bezogenen Kriterien (wird durch EU-Lebensmittelhygienepaket gedeckt und kann aufgehoben werden) 2. Vereinfachung zum Beispiel durch Verzicht auf ein Zulassungsverfahren bei den auf Personen bezogenen Kriterien 	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2007)</p>	<p>Mit dem Dritten Mittelstandsentslastungsgesetz vom 17. März 2009 Artikel 14 wurde der Vorschlag umgesetzt.</p>

Teil III: Weitere Vorschläge zum Abbau unnötiger Bürokratie für Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in anderen Geschäftsbereichen (nachrichtlich)

Anmerkung: Die hier aufgeführten Vereinfachungsmaßnahmen sollen als Teil verschiedener Programme zu Erleichterungen auch für Betriebe der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft führen, befinden sich jedoch in der Zuständigkeit anderer Bundesministerien. Daher erfolgt die Wiedergabe an dieser Stelle lediglich nachrichtlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Bauordnungsrecht

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren durch <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion der Zahl der zu beteiligenden Behörden - Fristverkürzung für die Verwaltung - Standardverfahren und –formulare 	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)	Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den das Baugenehmigungsverfahren durchführenden Ländern.
Anzeige- statt Genehmigungsverfahren bei der Nutzungsänderung baulicher Anlagen	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)	Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den das Baugenehmigungsverfahren durchführenden Ländern.

Umweltrecht

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Familien- oder Nebenerwerbsbetriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten und mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar ist vollständig abgeschafft (Entlastung für über 20 000 Tierhaltungsbetriebe). - Immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei Rinderställen erst ab 600 und bei Kälberställen ist erst ab 500 Tierplätzen vorgeschrieben (bisher 250 bzw. 300). - Bei Legehennen- und Putenställen wurden die Schwellenwerte für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung, von 20 000 auf 40 000 Tierplätze heraufgesetzt. - Bei Güllelagern wurde die Schwelle für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von 2 500 auf 6 500 cbm Fassungsvermögen erhöht. - Die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für Rinder- und Kälberställe ist abgeschafft (nur noch eine UVP-Vorprüfung für sehr große Rinder- oder Kälberställe). 	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2006)</p> <p>Maßnahmenkatalog zum Ersten Mittelstands-entlastungsgesetz</p>	<p>Die Federführung liegt beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.</p> <p>Das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren ist am 30. Oktober 2007 in Kraft getreten.</p>

Steuerrecht

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
Vereinfachung der steuerlichen Buchführungspflicht durch Anhebung der Gewinn- grenze für Land- und Forstwirte auf 50.000 Euro (bisher 30.000 Euro)	Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz	Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung) des Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes ist am 14. September 2007 in Kraft getreten,
Umsatzsteuererklärung trotz Umsatzsteuer- pauschalisierung: Einführung einer Bagatellgrenze (17.500 € Kleinunternehmerregelung)	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernäh- rungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2007) Vorschlagsliste des BMELV für ein Drittes Mit- telstandsentlastungsgesetz (2008)	Mit dem Dritten Mittelstandsentlastungsgesetz vom 17. März 2009 wurde § 19 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes geändert, und die Bagatellgrenze („Kleinunternehmerregelung“) auf 19 000 Euro angehoben.
Abschaffung der Ansparrücklage in Höhe von mind. 1 € gem. § 7g EStG als Voraussetzung für die Geltendmachung einer Sonderabschrei- bung	Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernäh- rungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2007)	Vorschlag wurde durch Unternehmenssteuerre- formgesetz 2008 umgesetzt : Für kleine und mittlere Unternehmen ersetzt ein außerbilan- ziell zu erfassender Investitionsabzugsbetrag die bisherige Ansparabschreibung nach § 7 g EStG. Voraussetzung bei Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft ist, dass der Wirt- schaftswert oder ein Ersatzwirtschaftswert nicht höher als 125.000 € (andere Unternehmen: 235.000 €) sein darf. Das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Vereinfachung	Übergeordnetes Programm	Umsetzungsstand
<p>Monatliche Voranmeldungen ab Umsatzsteuerzahlungen von mehr als 6.136 € pro Jahr:</p> <p>Übergang zu vierteljährlicher Voranmeldung</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2007)</p> <p>Vorschlagsliste des BMELV für ein Drittes Mittelstandsentslastungsgesetz (2008)</p>	<p>Die Federführung liegt beim Bundesministerium der Finanzen.</p> <p>Eine Erleichterung konnte erreicht werden, indem durch das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) Artikel 8 Nr. 2 der Betrag für eine monatliche Voranmeldung auf 7.500 Euro angehoben wurde. Die Regelung ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.</p>
<p>Ermäßigte Stromsteuer für landwirtschaftliche Betriebe:</p> <p>Vereinfachung des Antragsverfahrens</p>	<p>Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Einzelmaßnahmen 2007)</p> <p>Vorschlagsliste des BMELV für ein Drittes Mittelstandsentslastungsgesetz (2008)</p>	<p>Die Federführung liegt beim Bundesministerium der Finanzen.</p>